Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **21 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Obergericht des Kantons Aargau.

Urteil vom 28. Februar 1930.

Formfehler bei der Probenerhebung.

Ein Landwirt wurde vom Bezirksgericht X. wegen Milchfälschung zu 60 Franken Busse verurteilt. Bei seiner Appellation machte er geltend, es müsse eine Verwechslung der Proben stattgefunden haben.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

Nach dem Resultat der Untersuchung ist im vorliegenden Falle nicht absolut ausgeschlossen, dass bei der Probeentnahme vom 21. August 1929 eine Verwechslung der Probe von A. mit einer anderen Probe tatsächlich vorgekommen ist, hat doch der Milcheinnehmer B. vor Gericht ausdrücklich erklärt, Verwechslung sei im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen. Auch die Zeugen C. und D., die an genanntem Tage miteinander die Milchproben entnommen haben, müssen zugestehen, dass einmal ein Fehler unterlaufen sei und zwar gerade bei der Probefassung von der vom Beklagten gelieferten Milch, so dass dieser auf dem Erhebungsrapport ein zweites Mal unterschreiben musste, weil er zuvor veranlasst worden war, an unrichtiger Stelle zu unterschreiben. C. erklärt, er habe den Fassungsrapport so vorbereitet, dass er die Nummern 1—20 vorgeschrieben und alsdann dem D., der den Erhebungsrapport zu führen hatte, zuerst die Nummer, dann den Namen des Lieferanten und endlich die anderen Angaben dikiterte. D. kam dann in der Folge, weil viele Lieferanten herausdrängten und deshalb ein «Gstürm» entstand, mit den Aufzeichnungen nicht mehr nach, so dass der Beklagte zuerst an falscher Stelle unterschrieb und erst nach erfolgter Ausradierung an der richtigen. Wenn nun C. und D. auch glauben, dass mit der Korrektur alles wieder in Ordnung gestellt worden sei und ein Fehler nicht mehr bestanden habe, so sind sie dessen offenbar doch nicht ganz sicher. Dass sie zu der Ansicht neigen, sie haben einen begangenen Fehler sofort wieder gut gemacht, ist menschlich leicht erklärlich. Es ist aber in der Tat nicht ausgeschlossen, dass auch bei der Korrektur wiederum ein Irrtum unterlief. Ist nun aber die Identität der untersuchten Milch mit der Probe der Milch des Beklagten nicht einwandfrei festgestellt, so kann von einer Bestrafung auf Grund des Resultates der Untersuchung von vornherein keine Rede sein und erübrigen sich alle Erwägungen über den Grund der Gehaltsdifferenzen zwischen Lieferprobe und Stallmilch.

Der Beklagte wird von Schuld und Strafe freigesprochen.